

der mit erklärt, warum gerade er erhalten blieb. Eine tatsächliche Benutzung des Formulars ist allerdings bislang nicht nachzuweisen.

Die seelsorgerlichen Aufgaben eines Erzbischofs illustriert ein Schreiben, das Hinkmar an seinen schwer erkrankten Suffragan Hildebold von Soissons (870–884) sandte, nachdem dieser, wie Hinkmar angibt, einen Priester nach Reims geschickt hatte mit einem *breviculum confessionis* . . . *petens, ut absolutorias litteras (ei) transmitt(eret)*¹⁶. Dies wird bestimmt kein Einzelfall gewesen sein, sondern im Laufe seines Pontifikats hat Hinkmar als Vorsteher der Kirchenprovinz sicherlich oft solche Schreiben erhalten und beantworten müssen. Vermutlich war der Verlauf nicht immer so glücklich wie in diesem Fall, denn Hildebold wurde entgegen seiner Befürchtungen wieder gesund und überlebte seinen Erzbischof sogar um ungefähr zwei Jahre.

Einen herausragenden Platz in Hinkmars Korrespondenz nahm zweifellos die mit seinem Neffen Hinkmar von Laon (858–871) ein, da die bekannten Auseinandersetzungen, welche schließlich in der Absetzung des Neffen gipfelten, sich über Jahre hinzogen und letztlich von beiden Seiten mit ebenso viel Erbitterung wie Besserwisserei ausgetragen wurden. So sind wir über diese Angelegenheit durch Synodaltex te, „Streitschriften“ beider Kontrahenten und eben durch Briefe gut informiert¹⁷. Neben neun Schreiben des jüngeren Hinkmar, die nur durch Erwähnungen in Synodaltex ten und Schriften seines Onkels erschlossen werden können¹⁸, hat dieser zwei Briefe in vollem Wortlaut

16) Schrörs Reg. Nr. 562, Migne PL 126 Sp. 172–174 (das Zitat Sp. 172 B). Der Brief wird auch von Flodoard erwähnt: Historia III c. 23, S. 532, 51–533, 3. Schrörs S. 580 Anm. 124 datierte den Brief auf 879–882; da aber in der Einleitung des Schreibens mehrere Reimser Suffragane in der Reihenfolge ihres Amtsalters aufgezählt werden, die kurz vor Abfassung des Briefes in Reims zusammenkamen, und dabei Hadebert von Senlis (12. 12. 871 – vor 893, vgl. Louis Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule Bd. 3 S. 118) als *noviter ordinatus* bezeichnet wird, dürfte die Datierung von Schrörs zu spät sein.

17) Vgl. dazu Peter McKeeon, Hincmar of Laon and Carolingian Politics (1978) und zuletzt Hartmann, Synoden der Karolingerzeit s. 321 ff.

18) Registrum Hincmari Laudunensis (McKeeon, Hincmar of Laon S. 169 ff.) Nr. 18 S. 170 mit Anm. 9 S. 273 f.: erwähnt Mansi 16 Sp. 684 B; Nr. 40 S. 171 mit Anm. 17 S. 279 f.: erwähnt Migne PL 126 Sp. 605 C; Nr. 69 S. 172 mit Anm. 21 S. 283 ff.: erwähnt Migne PL 126 Sp. 504 B; Nr. 84 S. 173 mit Anm. 25: erwähnt Migne PL 126 Sp. 540 ff.; Nr. 92 S. 173 mit Anm. 25: erwähnt Mansi 16 Sp. 856 C/D; Nr. 99 S. 174 Anm. 27; Nr. 103 S. 174 Anm. 27; Nr. 107 S. 174 mit Anm. 29; Nr. 142 S. 176 mit Anm. 38, vgl. auch S. 294 f.